

BGer 1B_376/2022 vom 20. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_376_2022

FR: TF 1B_376/2022 du 20 octobre 2022

IT: TF 1B_376/2022 del 20 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1.1

Mit Dispositiv-Ziffer 4.4 der Verfügung vom 8. Juli 2022 entschied der Verfahrensleiter des Obergerichts förmlich, über die Zulässigkeit der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft im Berufungsverfahren gegen den Beschwerdeführer werde erst anlässlich der Berufungsverhandlung entschieden. Die Beschwerde des Beschwerdeführers richtet sich gegen diesen Entscheid, was aus der Beschwerdebegründung hervorgeht. Ob es sich hierbei um einen beim Bundesgericht anfechtbaren Entscheid handelt, beurteilt sich nach den Art. 90 ff. i.V.m. Art. 78 ff. BGG. Art. 94 BGG kommt dagegen nicht zur Anwendung. Diese Bestimmung beseitigt lediglich das prozessuale Hindernis, dass im Falle einer formlosen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung - anders als im vorliegenden Fall - kein anfechtbarer Entscheid im Sinne von Art. 90 ff. vorliegt (FELIX UHLMANN, Basler Kommentar Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl., 2018, N. 2 und 4 zu Art. 94 BGG).

E. 1.2

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid in einer Strafsache im Sinne von Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 und 2 BGG. Die angefochtene Verfügung schliesst das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren nicht ab und betrifft weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 BGG. Es handelt sich somit um einen anderen selbstständig eröffneten Vor- und Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Als solcher ist er mit Beschwerde an das Bundesgericht grundsätzlich nur unmittelbar anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder - was vorliegend nicht der Fall ist - wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

Der Beschwerdeführer macht eine formelle Rechtsverweigerung in der Form der Verweigerung bzw. Verzögerung eines Rechtsanwendungsaktes geltend. In einem derartigen Fall verzichtet die Rechtsprechung auf das Erfordernis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (BGE 143 IV 175 E. 2.3; 143 I 344 E. 1.2; Urteil 1C_595/2019 vom 27. Januar 2020 E. 2.2).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat als beschuldigte Person am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG). Ob er ein rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG an der Behandlung der Beschwerde hat, erscheint fraglich, zumal die bereits angesetzte Berufungsverhandlung wegen der Berufung der Privatkläger ohnehin durchzuführen ist und unter diesen Umständen nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, worin für den Beschwerdeführer der praktische Nutzen liegt, wenn

über die Zulässigkeit der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft nicht erst im Rahmen der Berufungsverhandlung, sondern separat und vorab entschieden wird. Namentlich ist zweifelhaft, ob sich aus dem Hinweis des Beschwerdeführers auf den angeblichen Mehraufwand im Berufungsverfahren ein rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ableiten lässt. Die Frage, ob der Beschwerdeführer nach Art. 81 Abs. 1 BGG beschwerdeberechtigt ist, kann indessen offen bleiben, weil die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist.

E. 2

Der Beschwerdeführer erblickt eine ungerechtfertigte Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung darin, dass die Vorinstanz entgegen seinem Antrag nicht vorab, sondern erst anlässlich der Berufungsverhandlung über die Zulässigkeit der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft entscheiden will. Er beruft sich auf Art. 403 Abs. 1 und 3 StPO .

E. 2.1

Gemäss Art. 403 Abs. 1 StPO entscheidet das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten sei, wenn die Verfahrensleitung oder eine Partei geltend macht, die Anmeldung oder Erklärung der Berufung sei verspätet oder unzulässig (lit. a), die Berufung sei im Sinne von Art. 398 StPO unzulässig (lit. b) oder es fehlten Prozessvoraussetzungen bzw. es lägen Prozesshindernisse vor (lit. c). Den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 403 Abs. 2 StPO). Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung nicht ein, so eröffnet es gemäss Art. 403 Abs. 3 StPO den Parteien den begründeten Nichteintretensentscheid. Ist die Eintretensfrage nicht umstritten oder tritt das Berufungsgericht trotz gegenteiliger Anträge ein, muss den Parteien somit kein begründeter Entscheid eröffnet werden. Diese Lösung dient der Prozessökonomie (Botschaft des Bundesrats zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085, S. 1316). Die nach Art. 403 Abs. 1 StPO geltend gemachten Einwände können im weiteren Verfahren erneut vorgebracht werden und sind im Berufungsurteil zu behandeln (SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., 2017, S. 699).

E. 2.2

Die Vorinstanz verfügte, das Berufungsgericht werde erst anlässlich der Berufungsverhandlung über die Zulässigkeit der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft entscheiden. Sie ist der Ansicht, das Berufungsgericht sei trotz Art. 403 Abs. 1 und 3 StPO nicht verpflichtet, bereits vor der Berufungsverhandlung einen Entscheid über Eintretensfragen zu fällen. Die Auffassung, dass das Berufungsgericht - selbst wenn entsprechende Anträge korrekt gestellt und plausibel begründet worden sind - nicht zwingend vorab über die Eintretensfrage entscheiden muss, wird auch in der Lehre vertreten (SVEN ZIMMERLIN, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., 2020, N. 12 zu Art. 403 StPO ; vgl. auch SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., Fussnote 301 auf S. 698).

E. 2.3

Im vorliegenden Verfahren zu klären ist nur die Frage, ob die Verschiebung des Entscheids über die Zulässigkeit der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft auf die Berufungsverhandlung unter den gegebenen Umständen, wo die Berufungsverhandlung wegen der Berufung der Privatkläger unbestrittenerweise ohnehin durchzuführen ist, mit einer ungerechtfertigten Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung verbunden ist.

Die Vorinstanz hat in Aussicht gestellt, dass anlässlich der Berufungsverhandlung über die Zulässigkeit der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft entschieden werden soll. Ihr kann somit nicht vorgeworfen werden, sie verweigere ungerechtfertigterweise einen Entscheid.

Das Vorgehen der Vorinstanz hat es ermöglicht, dass die ohnehin durchzuführende Berufungsverhandlung zeitnah angesetzt werden konnte (vgl. Sachverhalt Lit. B). Hätte sie hingegen entsprechend dem Antrag des Beschwerdeführers vorab über die Zulässigkeit der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft entscheiden wollen, hätte sie noch vor der Berufungsverhandlung ein schriftliches Verfahren im Sinne von Art. 403 StPO durchführen müssen. Sofern die Vorinstanz anlässlich der Berufungsverhandlung entgegen dem Antrag des Beschwerdeführers auf die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft eintreten und dem Beschwerdeführer daraus ein Nachteil entstehen sollte, könnte dieser mit einer Beschwerde gegen das Berufungsurteil vorbringen, auf die Anschlussberufung hätte nicht eingetreten werden dürfen. Eine Verzögerung des Berufungsverfahrens wäre damit nicht verbunden. Die Durchführung eines separaten Verfahrens zur Zulässigkeit der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft vor der Berufungsverhandlung würde unter den gegebenen Umständen nicht zur Beschleunigung, sondern allenfalls gar zu einer Verzögerung des Berufungsverfahrens beitragen, was dem Zweck der Regelung von Art. 403 Abs. 1 und 3 StPO zuwiderlaufen würde. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, das Vorgehen der Vorinstanz sei für ihn mit einem Mehraufwand verbunden, ist dies für die Beurteilung der gerügten Rechtsverzögerung unerheblich. Jedenfalls unter den gegebenen Umständen, wo die Berufungsverhandlung wegen der Berufung der Privatkläger unbestrittenerweise ohnehin durchzuführen ist, ist in der Verschiebung des Entscheids über die Zulässigkeit der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft auf die Berufungsverhandlung somit auch keine ungerechtfertigte Rechtsverzögerung zu erblicken.

E. 3

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat den privaten Beschwerdegegnern eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.